

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

21. Jahrgang

Freitag, den 12. Juni 2026

Nummer 6 | Woche 24

Frühlingsfest

Brück



- Amtlicher Teil -

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Gemeindevertretersitzung am 05.05.2026 Seite 3

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet des ehemaligen ACZ in Reetzerhütten“ Seite 3

- Verweis der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf die Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung „Kommunale Fläminger Küche“ im Amtsblatt 04/2026 des Landkreises Potsdam-Mittelmark Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2025 Seite 6

- Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide Seite 8

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkwalde:

- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ der Gemeinde Borkwalde Seite 10

Bekanntmachungen für die Stadt Brück:

- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Birkenwinkel“ im OT Baitz der Stadt Brück Seite 12

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe im Bereich des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Im Grund“ Seite 14

- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Im Grund“ der Gemeinde Linthe Seite 16

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Rundschreiben vom 21.05.2026 Seite 20

Bekanntmachungen des AZV „Planetal“:

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung am 20.05.2026..... Seite 20

- Bekanntmachung zur öffentlichen Bekanntgabe des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses 2024 des AZV „Planetal“ Seite 20

- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahres Abschluss 2024 des AZV „Planetal“ Seite 20

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der GV Planetal vom 12.03.2026 Seite 26

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planetal Seite 26

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal 2026, Bekanntmachungsanordnung Seite 26

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Ortsbeirates Buchholz Seite 27

- Hinweis auf die Bekanntmachung der genehmigten Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“ .. Seite 28

- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenfließ – Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ Seite 28

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk – Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk Seite 30

- Stellenausschreibung Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich Innere Verwaltung Seite 32

- Stellenausschreibung Geschäftsführung Zweckverband Kommunale Fläminger Küche..... Seite 33

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Corneli Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 05.05.2026

Beschlüsse des öffentlichen Teils:

Beschluss Nr.: 105–16/26

Beschluss über den Antrag vom 19.03.206 über die Sanierung und Entwicklung des Dorfgemeinschaftshauses in Schlamau aus Mitteln des ZuPakBbG (Aufnahme in die Anlage „Verwendung Sondervermögen“)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(Ja 10 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 106–16/26

Beschluss über den Antrag der Fraktion die Linke vom 21.04.2026 über einen Prüfauftrag in der Pachtangelegenheit Remise

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(Ja 10 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 107–16/26

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ Reetzerhütten“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(Ja 10 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 108–16/26

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(Ja 12 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0)

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg, 06. Mai 2026



Beckendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet des ehemaligen ACZ in Reetzerhütten“

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 05.05.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet des ehemaligen ACZ in Reetzerhütten“ (Stand 04/2026) bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie weiterer gutachterlicher Anlagen gebilligt und die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Auf dem rund 5,1 ha großen, ehemaligen Gewerbestandort befinden sich bereits alte Gebäude und Hallen, die jahrelang ungenutzt waren. An diesem Standort sollen vorrangig kleinteilige Gewerbe, Lager- und Abstellflächen etabliert werden. Um eine Wiedernutzbarmachung für Um- und Neubauten zu ermöglichen, sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ Reetzerhütten“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, tlw. 6/1, 225, tlw. 102, tlw. 103, tlw. 104, tlw. 105, tlw. 106 der Flur 8 sowie die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, tlw. 9, tlw. 10, 11, tlw. 12, tlw. 13, tlw. 21, tlw. 40, tlw. 41, tlw. 42, tlw. 43, tlw. 44 der Flur 9 in der Gemarkung Reetzerhütten (Bezugsdatum: 30.05.2024) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet des ehemaligen ACZ in Reetzerhütten“ ist in der Abb. 1 dargestellt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der artenschutzfachlichen Potenzialanalyse (2024), des Ergebnisberichts zur Erfassung und Bewertung

ökologischer Altlasten (1992), der Brutvogelkartierung (2024), der Fledermauskartierung (2024), der orientierenden Erkundung zur Verdachtsfläche Reetzerhütten (2002), dem Artenschutzfachbeitrag zum B-Planverfahren auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse und der damit verbundenen gebäudebezogenen Kontrollen 2025/2026 sowie der projektspezifischen Angaben zum Abriss-, Sanierungs- und Maßnahmenkonzept (2026). Weiterhin liegen die erneuten orientierenden Untersuchungen des Altlastenstandortes ACZ Reetzerhütten (2025), ein verkehrstechnisches Gutachten zum Knotenpunkt Einmündung Reetzerhütten auf die B 246 und ein aktueller schalltechnischer Bericht mit Schallimmissionsprognose für das Gewerbegebiet Reetzerhütten vor. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

15. Juni 2026 bis zum 17. Juli 2026

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung: **montags und donnerstags von 9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr.**

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden alle relevanten Unterlagen für die Dauer von mindestens 30 Tagen auf der Homepage der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Einsicht hochgeladen: www.wiesenburgmark.de/bekanntmachungen/index.php

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das Verfahren mit den dazugehörigen Unterlagen auf dem DiPlan-Portal des Landes Brandenburg einzusehen und dort direkt eine Stellungnahme abzugeben:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/a7e3925a-e11c-4f47-a97d-c074b5057bcf>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Umweltbezogene Informationen sind in Form des Umweltberichts (Teil der Begründung) sowie der Fachgutachten zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

Fläche: gewerbliche Brachfläche, Wiederbelebung eines ehemaligen Gewerbestandortes (ACZ).

Schutzgut Boden: vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen; Baugrunduntersuchung; bereits starke Versiegelung durch Bestandsgebäude, technische Anlagen und betonierte Flächen (70 %)

Schutzgut Wasser: (Oberflächenwasser und Grundwasser): Grundwasserspiegel; Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf die Grundwasserneubildung; Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung von Niederschlagswasser.

Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation und zu erwartende Veränderungen, Verkehrsimmissionen

Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, vornehmlich Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen und Großbäume; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Habitaten v.a. durch Maßnahmen für Vögel, Fledermäuse.

Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, kaum Auswirkungen, da Wiederbelebung eines ehemaligen Gewerbestandortes.

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Lärmbelastung der vorhandenen und geplanten Bebauung durch die künftige Nutzung des Gewerbestandortes, Verkehrsimmissionen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan.

Wiesenburg, den 26.05.2026

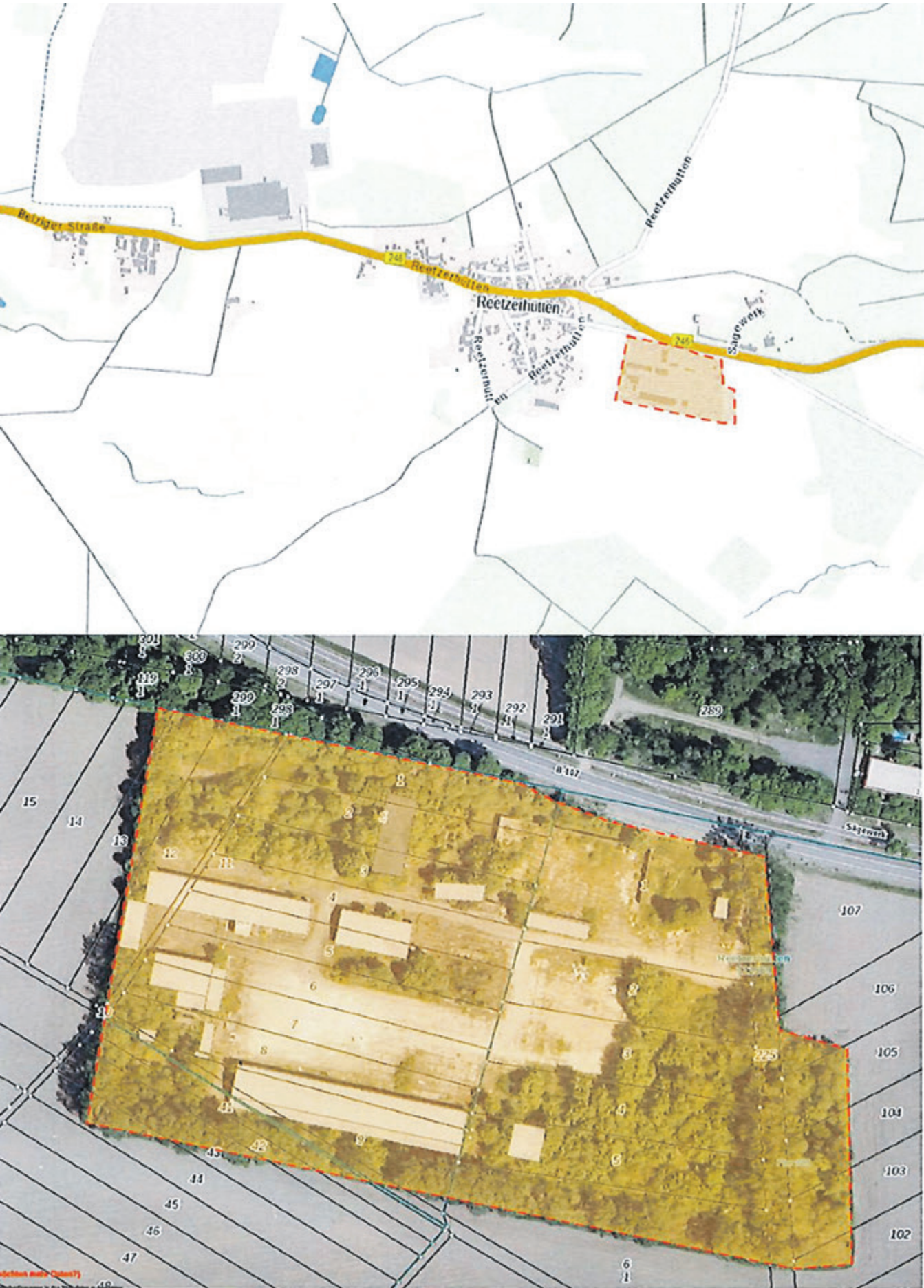


Beckendorf
Bürgermeister



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet des ehemaligen ACZ in Reetzerhütten“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Hinweis
auf die Bekanntmachung der genehmigten Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“

Gemäß des § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) weise ich darauf hin, dass in der 4. Ausgabe 2026 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 10. März 2026, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 12. März 2026, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig am 23. März 2026 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 24. März 2026 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes

„Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“

bekannt gemacht ist.

Wiesenburg, d. 21.05.2026



Marco Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderungssatzung zur Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2025

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 23.04.2026 mit Beschluss-Nr. Bh-10–139/26 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2025 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird eingefügt:

§ 1 Geltungsbereich

- (3) Die Kapelle dient vorrangig der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

Artikel 2

§ 13 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 13 Allgemeines

- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten, aufgrund ih-

rer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten, privilegierten Grabstätten besteht nicht.

Ausgenommen hiervon sind Reservierungen von Wahlgrabstätten nach § 19 Abs. 2 und von Urnengrabstätten am Baum nach § 19 Abs. 2a.

Artikel 3

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (2) Bereits zu Lebzeiten können sich Friedhofsnutzer für zukünftige Beerdigungen Wahlgrabstätten gebührenpflichtig reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt das erworbene Nutzungsrecht und die Grabstätten können so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Vorher erbrachte Leistungen der Friedhofsnutzer zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.

§19 Abs. 2a wird eingefügt:

- (2a) Außerdem können Friedhofsnutzer für zukünftige Beisetzungen Urnengrabstätten am Baum gebührenpflichtig reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt auch das erworbene Nutzungsrecht.

Artikel 4

§ 27 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 27 Benutzung der Kapelle

- (1) Die kommunale Kapelle kann auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern sowie für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestat-

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

tung zusammenhängende Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste) genutzt werden. Der Antrag für Trauerfeiern ist grundsätzlich über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen. Jegliche Nutzung der Kapelle ist gebührenpflichtig und rechtzeitig vorab bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Ausschmückung der Kapelle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist grundsätzlich nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier, Totengedenkfeier oder einer sonstiger Veranstaltung ist die Kapelle sauber und ordentlich zu verlassen.

Artikel 5
Die Anlage zu § 29 Gebührensätze wird aufgehoben
und wie folgt ersetzt:

1. Gebühren für die Nutzung der Kapelle	
1.1 Benutzung der Kapelle	102,00 €
2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre)	
– Erdbestattung in eine Reihengrabstätte	1.109,00 €
– Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte	1.123,00 €
– Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte	1.229,00 €
– Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte	1.255,00 €
– Erdbestattung in einer 4-stelligen Wahlgrabstätte	1.440,00 €
– Erdbestattung in einer 5-stelligen Wahlgrabstätte	1.546,00 €
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)	
– Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte	822,00 €
– Urnenbeisetzung in eine 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	834,00 €

– Urnenbeisetzung in eine 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	834,00 €
– Urnenbeisetzung in eine 4-stellige Urnenwahlgrabstätte	846,00 €
– Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1.405,00 €
– Urnengrabstätte Baum	1.444,00 €
2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten	
– bei 2.1	1/25 der v.g. Gebühr
– bei 2.2	1/20 der v.g. Gebühr
3. Verwaltungsgebühren	
3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht	40,00 €
3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	17,00 €
3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)	46,00 €
3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage	87,00 €
3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes	23,00 €
3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung	69,00 €
3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag	87,00 €

Artikel 6
Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2025 tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 06.05.2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachung über die Feststellung und Genehmigung
der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2025 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide mit dem Stand: „Feststellungsbeschluss, 12.08.2025“ festgestellt und die Begründung gebilligt (Bh-30–112/25). Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide am 05.05.2025 genehmigt (AZ: 01778–26–62). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Das Planungsziel ist die standortgerechte Darstellung einer Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandel vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung. Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Wohnbaufläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ der Gemeinde Borkheide in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“. Die Größe des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes beträgt ca. 4.637 m². Außerdem wird ein „Zentraler Versorgungsbereich“ (ZVB) dargestellt (siehe Kartendarstellung).

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide einschließlich der Begründung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist die wirksame Flächennutzungsplanänderung auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 27. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide am 04. Dezember 2025 gefasste Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des Umfangs der Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide vom 26.06.2025 die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile durch Auslegung ersetzt (Ersatzbekanntmachung).

Ich ordne hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide vom 26.06.2025 für die Anlagen des Beschlusses Bh-30–112/25 (Planzeichnung und Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide in der Fassung „Feststellungsbeschluss, 12.08.2025“) aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 die **Auslegung zu jedermanns Einsicht** (Ersatzbekanntmachung) während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

in Zimmer 206 der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück

für die Dauer von 14 Tagen in der Zeit

von Dienstag, den 16.06.2026 bis einschließlich Dienstag, den 30.06.2026 an.

Brück, 27. Mai 2026

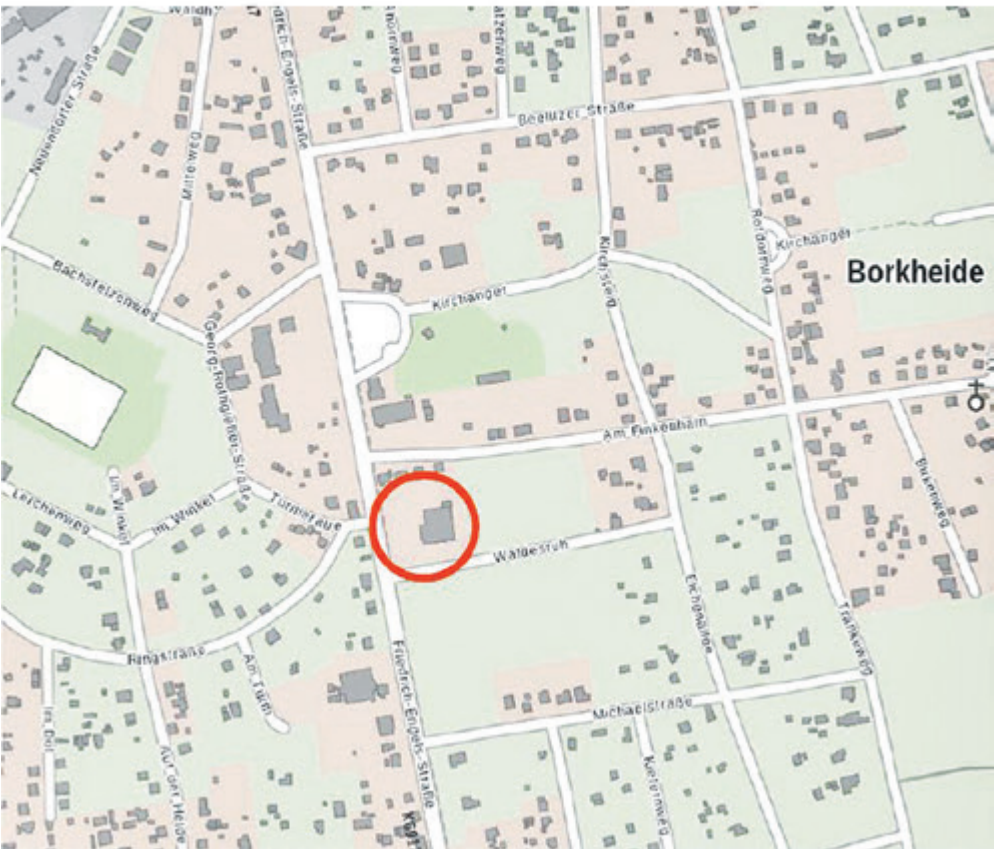
gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ der Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) bestimmt (Bw-30–137/26). Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 193 und 194 der Flur 2, Gemarkung Borkwalde auf einer Gesamtfläche von ca. 0,57 ha. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.

Anlass der Planung ist die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Gemeinde Borkwalde und deren Bevölkerung durch die Errichtung eines modernen großflächigen Lebensmittelmarktes. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ und der dazugehörigen Stellplätze zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel ist die geordnete Erschließung des Plangebietes. Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu schaffen.

Die Gemeinde Borkwalde verfügt bisher über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan befindet sich in Aufstellung und soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Darstellung einer Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb sowie die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches vorsehen. Es ist beabsichtigt, den Zentralen Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept zu definieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Vorentwurf, Februar 2026) und der Begründung (Stand: Vorentwurf, Februar 2026) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

auf der Internetseite des Amtes Brück (<https://www.amt-brueck.de/>) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen sowie im Geoportal des Amtes Brück unter <https://www.geoportal-amt-brueck.de/> – öffentliche Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Vorentwurf zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

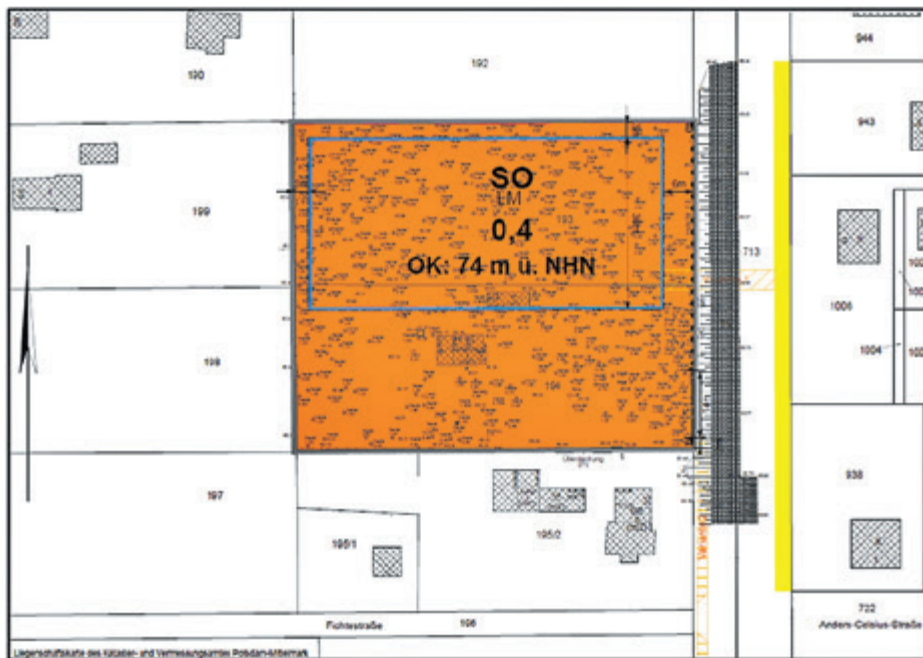
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkwalde am 22. April 2026 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Bebauungsplan „Wohngebiet Birkenwinkel“
im OT Baitz der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Birkenwinkel“ OT Baitz gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt (Br-30–182/26). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Das Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden sowie die Wiedernutzbarmachung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken innerhalb des Siedlungsgebietes. Das Plangebiet erstreckt sich auf das Flurstück 130 in der Flur 4 der Gemarkung Baitz. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,7 ha. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt parallel, hier 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Entwurf, 13.02.2026) sowie dem Gutachten zum Vorkommen der Zauneidechse (Stand: Dezember 2023), dem Gutachten zum Brutvogelvorkommen (Stand: 2023) und dem Gutachten: Faunistische Standortuntersuchung zur Fledermausfauna (Stand: 08.12.2023) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

auf der Internetseite des Amtes Brück (<https://www.amt-brueck.de/>) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen sowie im Geoportal des Amtes Brück unter <https://www.geoportal-amt-brueck.de/> – öffentliche Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplanes zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: **baurecht@amt-brueck.de** bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

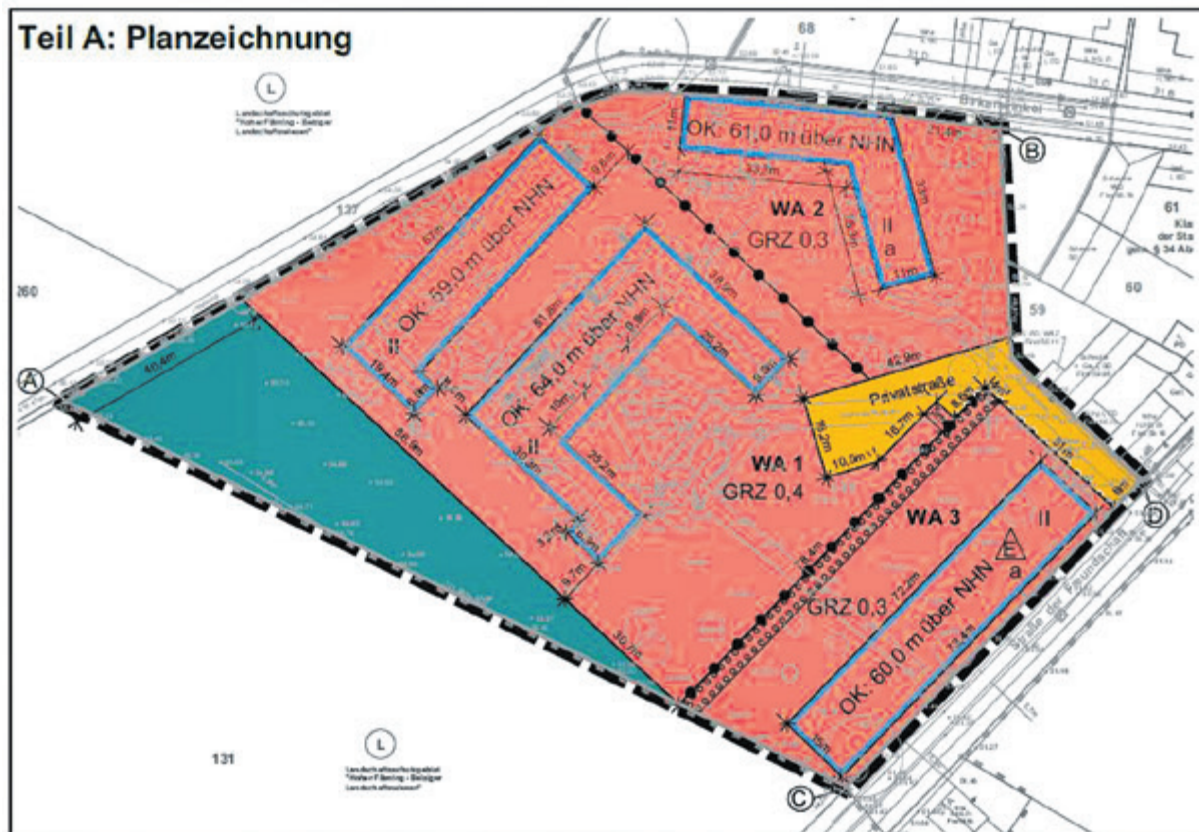
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 16. April 2026 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohngebiet Birkenwinkel“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe im Bereich des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Im Grund“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 den Entwurf 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt (L-30–99/26). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Im Grund“. Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der Autobahnausfahrt der Bundesautobahn A 9 Nr. 4 „Brück“ am nördlichen Rand der Ortslage Linthe. In dem Gebiet stehen bereits drei Gebäude. Dort befinden sich ein Kaufland-Markt mit zugehörigem Getränkemarkt sowie ein Fachmarkt. Der Standort grenzt südlich am Knotenpunkt an die Straßen „Im Grund“ sowie der „Dorfstraße“ an. Anlass der Planung ist die Entwicklung eines Ersatzneubaus mit Bündelung der bestehenden betrieblichen Handelsnutzungen in einem Gebäude, da der bestehende Verbrauchermarkt aus den 1990er Jahren nicht mehr aktuellen Anforderungen an Lebensmittelmärkte und energetische Standards entspricht. Vorgesehen ist der Abriss der bestehenden Gebäude und Neubau eines zusammenhängenden Kaufland-Marktes mit modernem Erscheinungsbild. Für den Änderungsbereich sind derzeit gemischte sowie gewerbliche Bauflächen dargestellt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 226, 393, 612, 622, 621, 624, 625 und 626 in der Flur 2 der Gemarkung Linthe. Der Änderungsbereich ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Entwurf, 03.03.2026) mit zugehöriger Begründung (Stand: Entwurf, März 2026) und dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Stand: Entwurf, Februar 2026) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

auf der Internetseite des Amtes Brück (<https://www.amt-brueck.de/>) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen sowie im Geoportal des Amtes Brück unter <https://www.geoportal-amt-brueck.de/> – öffentliche Auslegungen und unter www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aus den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sondergebietsflächen bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Belzig-Nord B“ zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole liegt; konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind jedoch erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne zulässig.

Es wird für das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an baurecht@amt-brueck.de oder an beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben der Amtsverwaltung des Amtes Brück das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61–0, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

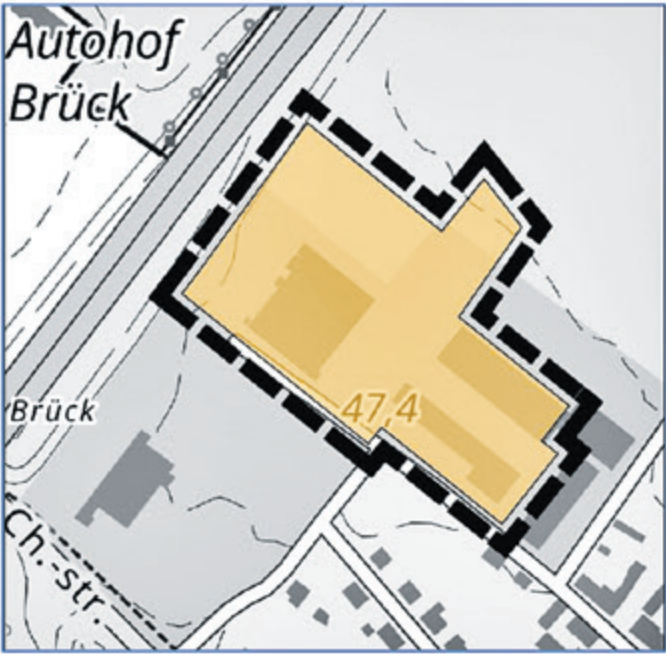
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 14. April 2026 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

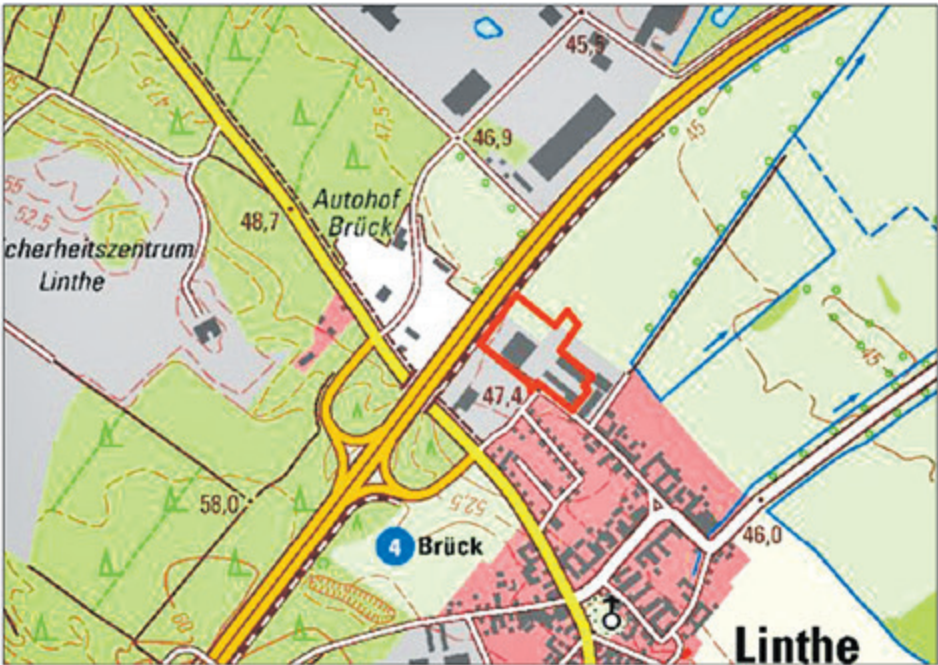
Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amdsdirektor

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



 Lage des Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Linthe (© GeoBasis-DE / LGB, 08/2024)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Im Grund“ der Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Im Grund“ gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt (L-30–100/26). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Autobahnausfahrt der Bundesautobahn A 9 Nr. 4 „Brück“ am nördlichen Rand der Ortslage Linthe. In dem Gebiet stehen bereits drei Gebäude. Dort befinden sich ein Kaufland-Markt mit zugehörigem Getränkemarkt sowie ein Fachmarkt. Der Standort grenzt südlich am Knotenpunkt an die Straßen „Im Grund“ sowie der „Dorfstraße“ an. Anlass der Planung ist die Entwicklung eines Ersatzneubaus mit Bündelung der bestehenden betrieblichen Handelsnutzungen in einem Gebäude, da der bestehende Verbrauchermarkt aus den 1990er Jahren nicht mehr aktuellen Anforderungen an Lebensmittelmärkte und energetische Standards entspricht. Vorgesehen ist der Abriss der bestehenden Gebäude und Neubau eines zusammenhängenden Kaufland-Marktes mit modernem Erscheinungsbild.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 226, 393, 612, 622, 621, 624, 625 und 626 in der Flur 2 der Gemarkung Linthe. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 2,29 ha. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen.

Das Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung von Gewerbeflächen zu schaffen. Außerdem dient dieser Bebauungsplan der Sicherung des vorhandenen gewerblichen Betriebes.

Zusammengefasst sollen die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung der verbrauchsnahe Versorgung durch die Errichtung eines modernen großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters als Ersatzneubau am Standort des bestehenden Kaufland-Verbrauchermarktes
- Festsetzung einer grundstücksbezogenen Verkaufsflächenzahl sowie betriebs- und sortimentsbezogener Obergrenzen
- Erhalt bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Stärkung des Wirtschaftsstandortes
- Ausnutzung der bereits anliegenden Erschließungsanlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird mit der 7. Änderung im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Entwurf, 31.03.2026), der Begründung (Stand: Entwurf, März 2026), dem Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Stand: Entwurf, Februar 2026), dem Baugrundgutachten (Stand: 17.08.2017), der Auswirkungsanalyse (Stand: Juni 2025) und der Schallimmissionsprognose (Stand: 04.06.2025) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

auf der Internetseite des Amtes Brück (<https://www.amt-brueck.de/>) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle

Auslegungen sowie im Geoportal des Amtes Brück unter <https://www.geoportal-amt-brueck.de/> – öffentliche Auslegungen und unter www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr–12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aus den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar:

Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Auswirkungen des Vorhabens durch Überbauung und Versiegelung

Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung

Wasser

- Schutzbedürftigkeit des Grund- und Oberflächenwassers
- liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie sonstigen Wasserschutzgebieten
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung und den geänderten Abfluss von Niederschlagswasser

Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung

Biotope und Flora

- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen und Pflanzenarten
- Darstellung der vorhandenen Gehölzstruktur im Plangebiet
- Auswirkungen während der Bauzeit und durch Überbauung und Versiegelung
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Aufgrund der Lage im Innenbereich nach § 34 BauGB sind diese Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig.
- Herleitung und Beschreibung für Gestaltungsmaßnahmen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten auf Grundlage einer fachplanerischen Potentialabschätzung anhand von durchgeführten Vor-Ort-Begehungen. Betrachtet wurden die Artengruppen sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Heuschrecken, Schmetterlinge und Libellen. Enthalten ist zudem eine Konfliktanalyse für gebäudebrütende Brutvögel und Fledermäuse, bei denen das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.
- Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf vorkommende Tierarten
- Herleitung und Beschreibung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse sowie CEF-Maßnahmen für Reptilien und Brutvögel

Landschaft-/Ortsbild

- Beschreibung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes und der Auswirkungen der Planung darauf im Hinblick auf Überbauung und visuelle Wahrnehmung
- Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Vorhabenbedingte Emissionen (Verkehrs-, Parkplatz- und Gewerbelärm, bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung zum Umgang mit möglichen und vorhandenen Bodendenkmalen auf Basis einer begründeten Vermutung auf bislang nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale,

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

- Schutzgebiete im erweiterten Untersuchungsraum
- keine negativen Einflüsse auf die umliegenden Schutzgebiete

Sonstige Angaben

- Beschreibung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Beschreibung untersuchter Alternativen zur Planung
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen

Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen

Aus den vorliegenden Stellungnahmen ergeben sich Hinweise zum Denkmalschutz, zur Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und dem Schutz vor schädlicher Umwelteinwirkungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Belzig-Nord B“ zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole liegt; konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind jedoch erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne zulässig.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an **baurecht@amt-brueck.de** oder an **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben der Amtsverwaltung des Amtes Brück das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61–0, E-Mail **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 26. Mai 2026

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

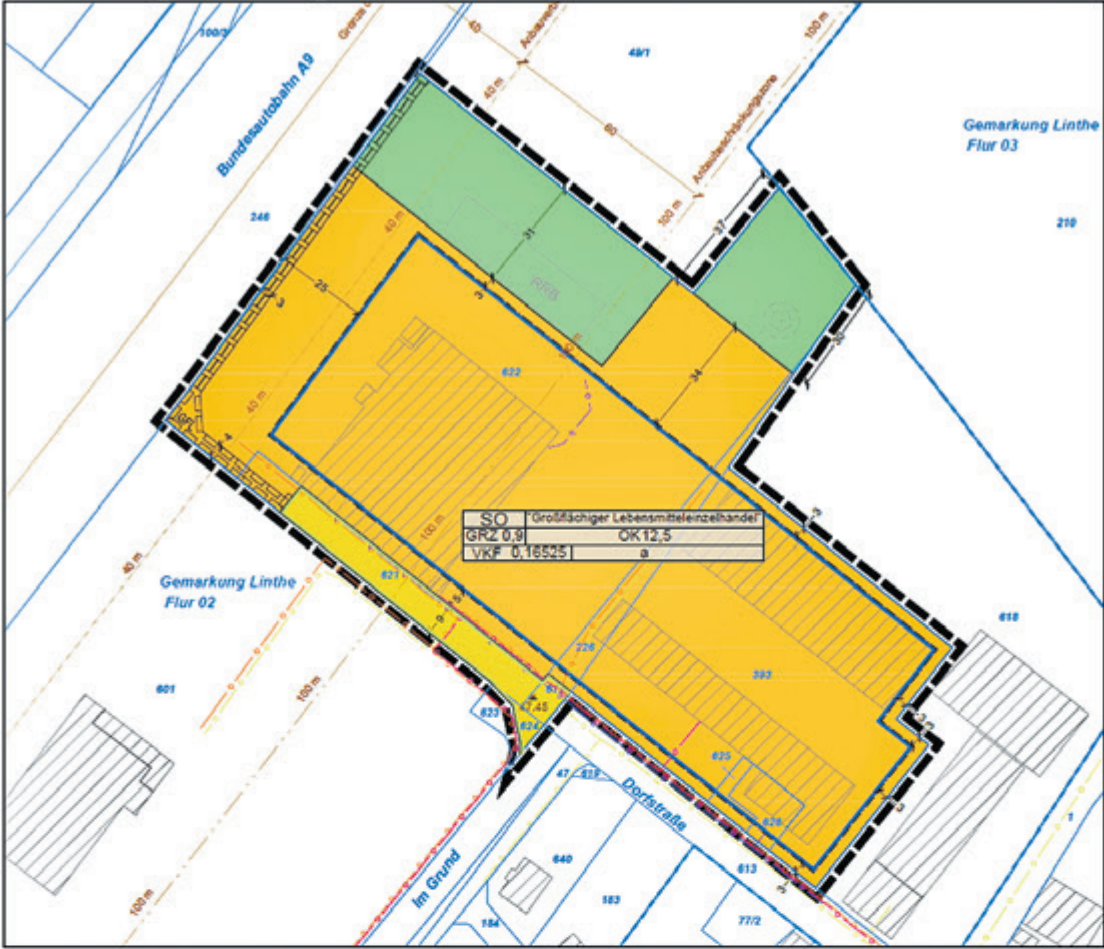
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 14. April 2026 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Im Grund“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26. Mai 2026

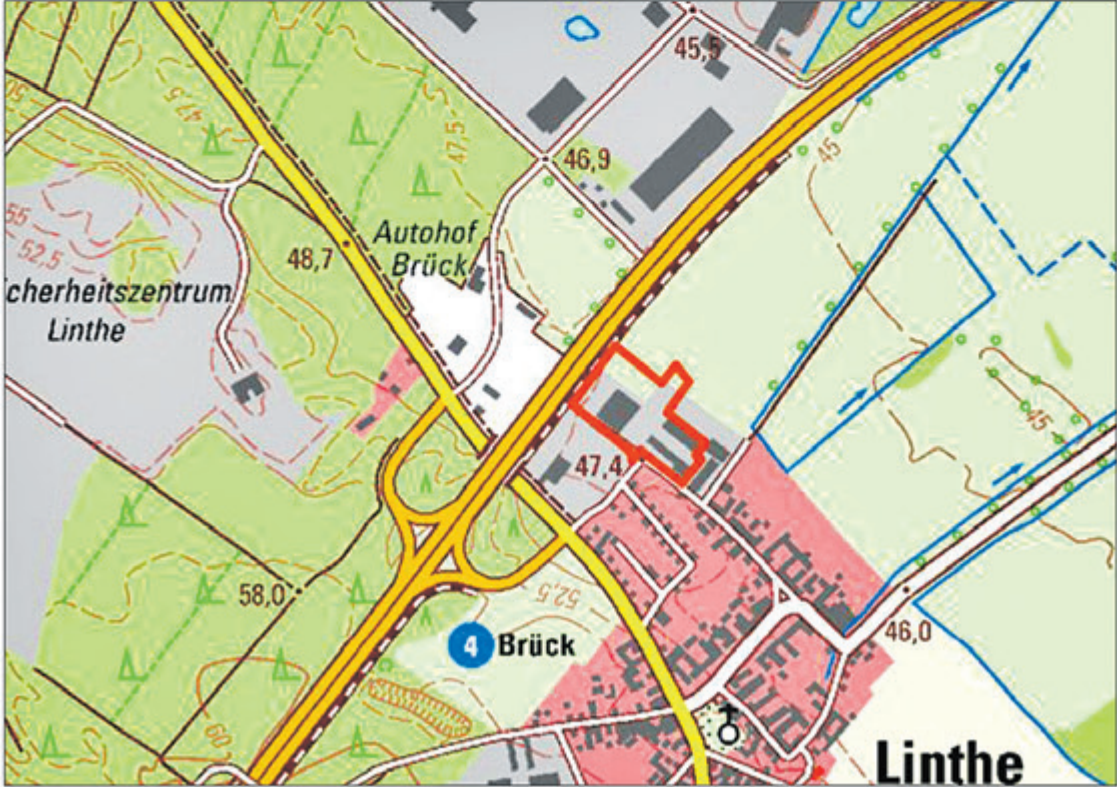
gez. M. Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



 Lage des Plangebiets in der Gemeinde Linthe (© GeoBasis-DE / LGB, 08/2024)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom **1. Juni 2026 bis 31. Mai 2027** führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § 41 in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
 2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen
- [...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, „Baufreiheit“ an den Gewässern – besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachung des Abwasserzweckverband „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der 5. Ausgabe 2026 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.05.2025 bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 01/05–2026 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2024
- Beschluss Nr. 02/05–2026 Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024
- Beschluss Nr. 03/05–2026 Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2024
- Beschluss Nr. 04/05–2026 Wirtschaftsplan 2026
- Beschluss Nr. 05/05–2026 6. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“
- Anlage zum Beschluss Nr.: 05/05–2026

- Beschluss Nr. 06/05–2026 1. Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ vom 08.09.2022
- zum Beschluss Nr.: 06/05–2026
- Beschluss Nr. 07/05–2026 Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025
- Beschluss Nr. 08/05–2026 Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2026
- Beschluss Nr. 08/05–2025 Beschluss über Bildung einer Arbeitsgruppe AZV/WAV

Brück, 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2024

Beschluss Nr. 01/05–2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 5 der Verbandssatzung den festgestellten Jahresabschluss 2024.

Begründung:
Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024

Beschluss Nr. 02/05–2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 5 der Verbandssatzung das Jahresergebnis 2024 in Höhe von 158.396,90 € und stellt dieses in die allgemeine Rücklage ein.

Begründung:
Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschluss Nr. 03/05–2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 5 der Verbandssatzung die Entlastung folgender Personen in der Funktion des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für das Wirtschaftsjahr 2024:

Herrn Mathias Ryll

Begründung:
Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Wirtschaftsplan 2026

Beschluss Nr. 04/05–2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Punkt 4. und § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2026 mit seinen Anlagen:

Im Erfolgsplan

Erträge	2.362.107 EUR
Aufwendungen	2.589.656 EUR
Jahresgewinn	
Jahresverlust	227.548 EUR

Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 9.126 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.336.000 EUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit	0 EUR
der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
die Verbandsumlage	0 EUR
Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

6. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Beschluss Nr. 05/05–2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 2 der Verbandssatzung die 6. Änderungssatzung der Grubengebührensatzung vom 03.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 29.03.2005 in beiliegender Form (Anlage zum Beschluss 05/04–2026).

Begründung:
Die Gebührenkalkulationen 2025 bis 2026 hatten entsprechenden Anpassungsbedarf ergeben. Die diesbezüglichen Ergebnisblätter liegen diesem Beschluss bei. Obwohl sich der neue Abfuhrpreis nach der Betriebseinstellung des alten Entsorgers mit brutto 10,59 €/m³ derzeit im unteren Mittel des Marktniveaus

befindet, erhöhte sich der Preis für die Abfuhr um ca. 3,- €/m³ im Vergleich zum langjährigen Preis der Fa. Heiber. Im letzten Jahr konnten die Mehrkosten noch durch Überschüsse aus den beiden Vorjahren überbrückt werden. Der Abfuhrpreis geht aber zu einem hohen Prozentsatz in die Gebührenkalkulation ein, so dass derzeit von einer notwendigen Erhöhung des Kubikmeterpreises für die dezentrale Entsorgung von 8,20 €/m³ auf 9,90 €/m³ pro Kubikmeter bezogen auf den Trinkwasserverbrauch empfohlen wird. Die Grundgebühr soll nach Vorschlag der Geschäftsführung von 4,- € pro Monat auf 9,- € pro Monat steigen.

Die Grundgebühren dienen der Absicherung der fixen Kosten unabhängig von der Nutzung des Entwässerungssystems. Eine ausreichende Grundgebühr stellt eine sichere Basis in den Gebühreneinnahmen da. Gerade im

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

dezentralen Bereich wird für eine Vielzahl von Grundstücken, mit oft sehr geringen Verbräuchen, ein komplettes System der Abfuhr und Aufbereitung vorgehalten. Mit Ausnahme der Gemeinde Borkwalde sind Grundgebühren unter 10,- € pro Monat im Entsorgungsbereich völlig unüblich. In der hauptsächlich betroffenen Gemeinde Borkheide steht nur noch ein sehr kleiner Bereich in der Michaelstraße zur zentralen Erschließung an. In allen anderen Bereichen unterstützt der Zweckverband den Bau von Kleinkläranlagen durch langfristige Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang, da die Kosten der dezentralen Entsorgung in den nächsten Jahren weiter und stärker als für die zentral entsorgten Kunden ansteigen wird.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

zum Beschluss Nr.: 05/05–2026

6. Änderung zur Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils aktuellen Formen, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 20.05.2026 die 6. Änderung zur Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“.

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze, Abs. 2

wird wie folgt verändert:

- 1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 9,00 € pro Monat.
- 2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 9,90 €/m³.

Artikel 2

Diese Änderung zur Grubengebührensatzung tritt zum 16.07.2026 in Kraft.

Brück, den 20.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ vom 08.09.2022
Beschluss Nr: 06/05–2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 1, Pkt. 2 der Verbandssatzung die 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 08.09.2022 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 30.09.2022 in beiliegender Form (Anlage zum Beschluss 07/04–2026).

Begründung:

Nach dem Umzug des Büros des Zweckverbandes in den Bahnhof der Stadt Brück ist der Verbandssitz entsprechend anzupassen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

zum Beschluss Nr.: 06/05–2026

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ vom 08.09.2022

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ am 08.09.2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ beschlossen. Diese wird am 20.05.2026 per Beschluss der Verbandsversammlung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Verbandssatzung, Abs. 5

wird wie folgt geändert:

(5) Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Karl-Heinz-Borgmann-Platz 1, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 20.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. 07/05–2026

Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs.1 der Verbandssatzung die Entscheidung zur

Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025

an die Wirtschaftsprüf- und Steuerberatungsgesellschaft SIEMER + PARTNER, Bremen für eine Nettoauftragssumme ohne Auslagen und Spesen von:

6.975,- €.

Begründung:

Die o.g. Beratungsgesellschaft prüft den Verband das 8. Jahr in Folge. Gesetzliche Vorschriften zum Wechsel eines Wirtschaftsprüfers existieren innerhalb der EU nur für PIE- Unternehmen, also Firmen von besonderem Interesse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Für „normale“ Kapitalgesellschaften gilt eine Empfehlung zum Wechsel nach 10 Jahren.

Im Hinblick auf die vorbereitende Prüfung eines Beitrittes der Gemeinde Borkwalde zum Zweckverband soll auf das fundierte Wissen des Prüfbüros zur wirtschaftlichen Entwicklung des Zweckverbandes nicht verzichtet werden.

Der angebotene Preis weicht nur unerheblich von dem des Vorjahres (6.950,- €) ab.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Beschluss Nr. 08/05–2026

Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs.1 der Verbandssatzung die Entscheidung zur

Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2026

an die Wirtschaftsprüf- und Steuerberatungsgesellschaft SIEMER + PARTNER, Bremen für eine Nettoauftragssumme ohne Auslagen und Spesen von:

7.100,- €.

Begründung:

Nach aktueller Forderung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark muss der Zweckverband das Prüfunternehmen bis Mitte des zu prüfenden Wirtschaftsjahres benennen. Nach Freigabe zur Beauftragung durch das RPA muss der Vertrag zur Prüfung bis spätestens Ende Oktober des Prüfungsjahres abgeschlossen und beim Landkreis eingereicht sein.

Im Hinblick auf die vorbereitende Prüfung eines Beitritts der Gemeinde Borkwalde zum Zweckverband soll auf das fundierte Wissen des o.g. Prüfbüros zur wirtschaftlichen Entwicklung des Zweckverbandes nicht verzichtet werden.

Der angebotene Preis weicht nur unerheblich von dem des Vorjahres (6.975,- €) ab.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Beschluss über Bildung einer Arbeitsgruppe AZV/WAV

Beschluss Nr. 08/05–2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 1 der Verbandssatzung die Bildung einer Arbeitsgruppe mit folgender Zusammensetzung:

- a) Mario Janthur
- b) Volkmarr Jahnke

Darüber hinaus gehören der Arbeitsgruppe die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin an.

Als bisher strukturell optimale, liquide aber kleinere Struktur legt der AZV Wert darauf, nach Wegen der Zusammenarbeit zu suchen, die bewerte Strukturen dem Grunde nach bewahren oder auf diesen aufbauen. Auch soll die finanzielle Souveränität bisheriger Kalkulationsbereiche so weit als möglich erhalten bleiben. Tiefgreifende inhaltliche Arbeiten innerhalb der Arbeitsgruppe sind erst nach Aufarbeitung aller noch ausstehender Jahresabschlüsse und Abschluss des geplanten Zusammenschlusses zwischen der Gemeinde Borkwalde und dem AZV „Planetal“ möglich und sinnvoll.

Begründung:

Der AZV „Planetal“ erfüllt seine Aufgaben als größter Schmutzwasserentsorger der näheren Region seit Jahren stabil, bürgernah und auf niedrigem

Gebühreenniveau. Er verfügt über solide Rücklagen. Auf Grund des Alters der Anlagen und der gestiegenen Produktpreise werden diese absehbar für die Refinanzierung der eigenen Anlagen benötigt. Das Aufgehen in einer größeren Struktur birgt unabhängig davon, ob dies im Sinne einer Verbandsneugründung oder Eingliederung geschieht, stets höhere Risiken für den kleineren Partner. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich im Rahmen einer Zusammenarbeit diverse Synergien ergeben können. Es ist aber zu prüfen, ob diese auch durch andere Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit erreicht werden können, die die derzeitigen Verbandsstrukturen weniger beeinflussen. Der Beschluss war aufgrund der geringen Beteiligung an der Verbandsversammlung vom 08.05.2025 zurückgestellt worden.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend:	21
Stimmen – ja –:	21
Stimmen – nein –:	/
Stimmen – Enth. –:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Abwasserzweckverband „Planetel“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ weist darauf hin, dass in der **5. Ausgabe 2026** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nachstehendes bekannt gemacht wird:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2026, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher
- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ zu dem Jahresabschluss 2024

(Einsichtnahme siehe Amtsblatt Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ausgabe 5)

Brück, den 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ zu dem Jahresabschluss 2024

Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) gibt der Vorstandsvorsteher bekannt, dass der Jahresabschluss des Verbandes für das Jahr 2024 vom 06.07.–12.07.2026, zur Einsichtnahme in den neuen Räumen des Abwasserzweckverbandes „Planetel“, im Bahnhofsgebäude 2. OG, Karl-Heinz-Borgmann-Platz 1, 14822 Brück bereit liegt.

Brück, den 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Sitzung der Gemeindevertretung Planetal vom 12.03.2026
Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Beschluss über Aufstellung von verkürzten Jahresabschlüssen für 2022 und 2023
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung von verkürzten Jahresabschlüssen für 2022 und 2023 gemäß § 1 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer.
Die Hundesteuer beträgt künftig jährlich für die Haltung:
— des 1. Hundes 50,00 Euro,
— des 2. Hundes 70,00 Euro,
— des 3. und jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundssteuer
in der Gemeinde Planetal vom 05.12.2024

Die Gemeindevertretung Planetal hat am 12.03.2026 in öffentlicher Sitzung die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (2) Die Steuer beträgt jährlich für die Haltung
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) des 1. Hundes | 50,00 Euro |
| b) des 2. Hundes | 70,00 Euro |
| c) des 3. und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro. |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planetal tritt rückwirkend zum 01. 01. 2026 in Kraft.

Niemegk, 26.03.2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt erlassen:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| Erträge | 2.228.200 EUR |
| Aufwendungen | 2.680.900 EUR |
| ordentlichen Erträge auf | 2.213.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.680.900 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 15.200 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| Gesamtergebnis | -452.700 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|--------------|---------------|
| Einzahlungen | 2.188.700 EUR |
| Auszahlungen | 3.771.500 EUR |

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.120.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.580.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	765.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	734.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln -429.500 EUR

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2050 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer A
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 670 v. H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke) 500 v. H.
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke) v. H.
4. Gewerbesteuer 340 v. H.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 30.000 EUR
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

- 1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammenhängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
- 4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
- 5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 28. Mai 2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 30.04.2026 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2026 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 27.05.2026 genehmigte der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde unter Aktenzeichen 9220-Th-148/17/26 das Haushaltssicherungskonzept ohne Auflagen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk, Zimmer 16 in den Diensträumen der Kämmerei aus.

Niemegk, 28. Mai 2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

Sitzung des Ortsbeirates Buchholz am 16.04.2026
Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Verteilung des Ortsteilbudgets 2026 Buchholz
Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:
dem Dorfverein Buchholz Fläming e. V. für satzungsgemäße Zwecke zu übertragen
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Hinweis
auf die Bekanntmachung der genehmigten Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“

Gemäß des § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) weise ich darauf hin, dass in der 4. Ausgabe 2026 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 10. März 2026, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 12. März 2026, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig am 23. März 2026 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 24. März 2026 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes

„Zweckverband Kommunale Fläminger Küche“

bekannt gemacht ist.

Niemegk, 19.05.2026

gez. Cornell Röseler
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenfließ
Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat am 19.03.2026 in der öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ in der Fassung vom Februar 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ (Stand Februar 2026) wurde mit Genehmigungsbescheid vom 04.05.2026 (AZ: 01881–26–62) des Landkreises Potsdam-Mittelmark als höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ soll die Umsetzung eines Repoweringvorhabens ermöglichen, bei dem im bestehenden gemeindeübergreifenden Windpark 11 Altanlagen zurückgebaut und durch 8 neue, höhere sowie technisch modernisierte Windenergieanlagen ersetzt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ befindet sich westlich des Ortsteils Haseloff der Gemeinde Mühlenfließ, direkt ab der Grenze zur Stadt Niemegk und hat eine Flächengröße von ca. 201 ha.

Der zusammenhängende Windpark Niemegk/Mühlenfließ liegt sowohl im Gemeindegebiet von Mühlenfließ als auch innerhalb der Stadtgrenze Niemegks. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ umfasst die Flurstücke 8/1, 8/2, 11, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 der Flur 5 sowie die Flurstücke 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 der Flur 4 der Gemarkung Haseloff. Das Plangebiet ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Stand Februar 2026) der Gemeinde Mühlenfließ nebst der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jeder Person ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter: <https://amt-niemegk.de/bebauungsplaene/> (manuell: <https://amt-niemegk.de/> unter „Rathaus“, „Gemeindeplanung“ in „Bebauungspläne“) und auf

dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk**, während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

für alle Personen zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Amtes Niemegk geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ wird diese rechtswirksam.

Amt Niemegk, handelnd für die Gemeinde Mühlenfließ.

gez. Cornell Röseler
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

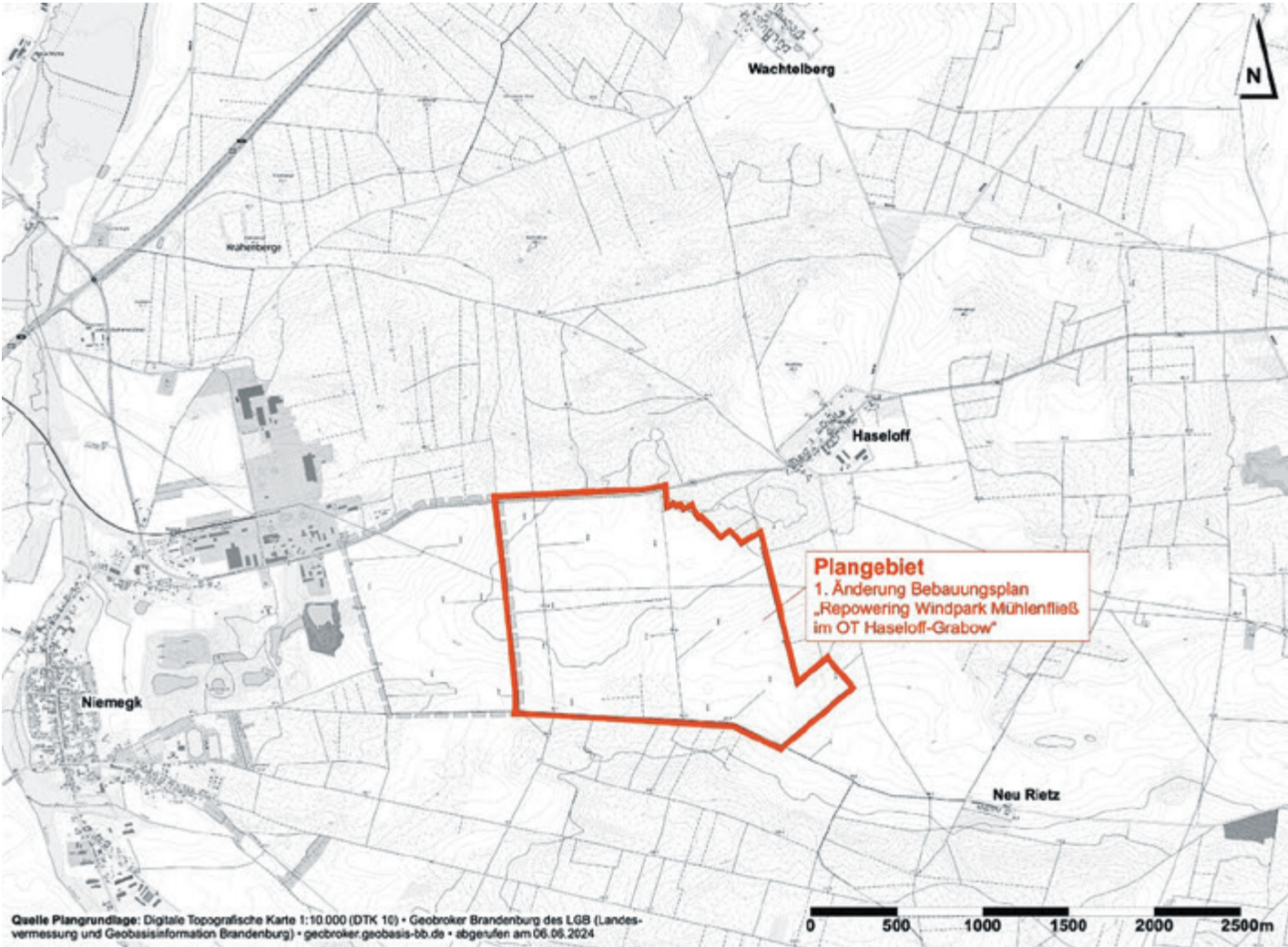


Abbildung 1: Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplans „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“

Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, Nr. 43).

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jede Person kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie den Umweltbericht im Internet unter der Internet-Adresse <https://amt-niemegk.de/bebauungs-plaene/> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal <https://blp.brandenburg.de> und auf dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk** zur Einsicht für jede Person innerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung.

Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ gegenüber dem Amt Niemegk unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, angezeigt worden ist.

Niemegk, 28. Mai 2026

gez. Cornell Röseler
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk
Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 10.03.2026 in der öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ in der Fassung vom Februar 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk (Stand Februar 2026) wurde mit Genehmigungsbescheid vom 04.05.2026 (AZ: 01952–26–62) des Landkreises Potsdam-Mittelmark als höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Repowering Windpark Niemegk“ soll die Umsetzung eines Repoweringvorhabens ermöglichen, bei dem im bestehenden gemeindeübergreifenden Windpark vier Altanlagen zurückgebaut und durch eine neue, höhere sowie technisch modernisierte Windenergieanlage ersetzt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ befindet sich östlich der Siedlungsfläche von Niemegk an der Grenze zur Gemeinde Mühlenfließ und hat eine Flächengröße von ca. 97 ha.

Der zusammenhängende Windpark Niemegk/Mühlenfließ liegt sowohl im Gemeindegebiet von Mühlenfließ als auch innerhalb der Stadtgrenze Niemegks. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ umfasst die Flurstücke 23, 24, 71–74 der Flur 10 sowie die Flurstücke 185, 188–193, 199, 201, 203–207, 210, 211, 217–219, 220 (teilw.), 222–230, 231 (teilw.), 285 (teilw.), 312–314, 316–347, 368–370, 372–381 der Flur 11 der Gemarkung Niemegk. Das Plangebiet ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand Februar 2026) der Stadt Niemegk (Amt Niemegk) nebst der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jeder Person ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter: <https://amt-niemegk.de/bebauungsplaene/> (manuell: <https://amt-niemegk.de/> unter „Rathaus“, „Gemeindeplanung“ in „Bebauungspläne“) und auf dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk**, während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

für alle Personen zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Niemegk geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ wird diese rechtswirksam.

Amt Niemegk, handelnd für die Stadt Niemegk.

gez. Cornell Röseler
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

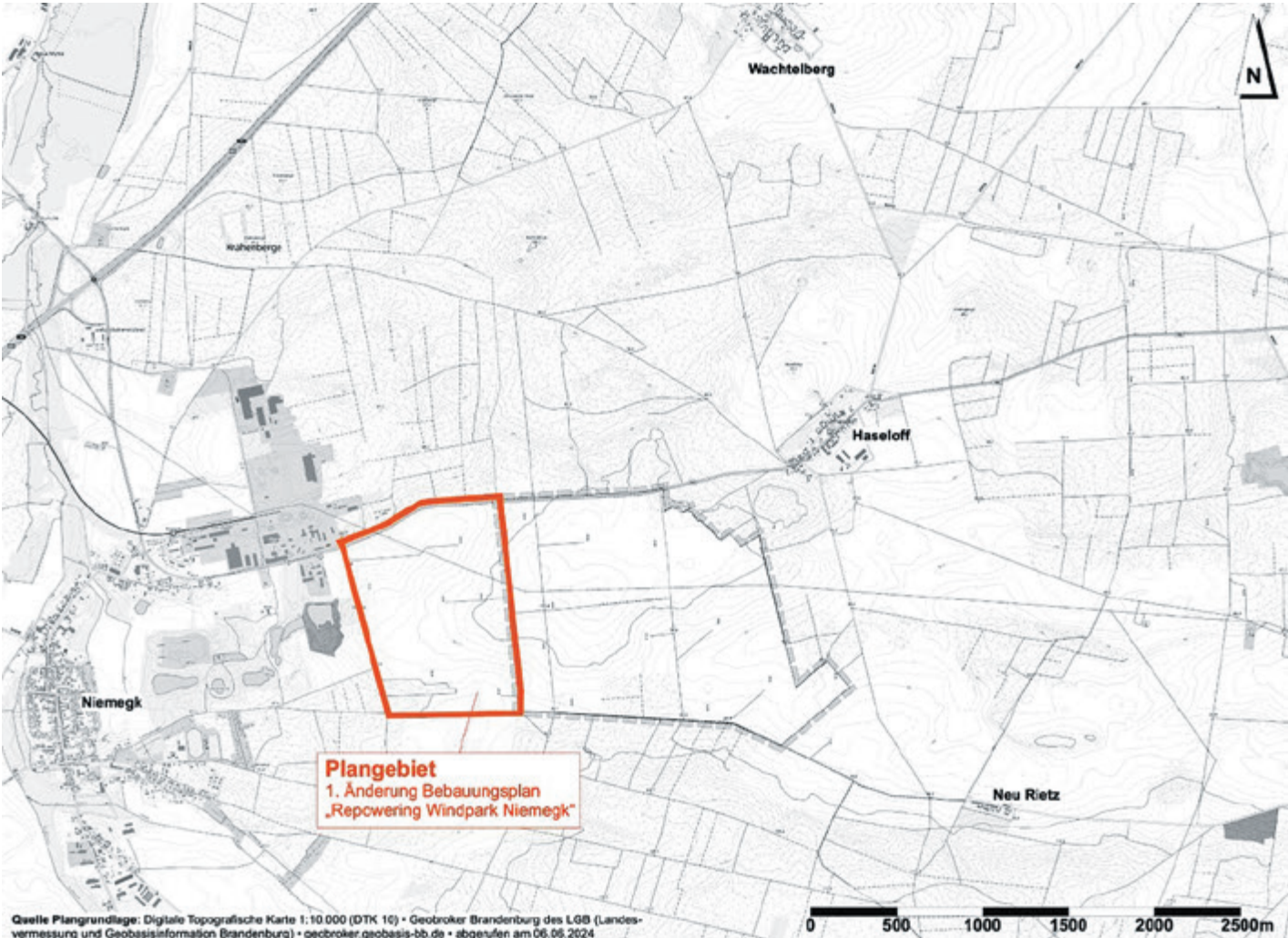


Abbildung 1: Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“

Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, Nr. 43).

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jede Person kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie den Umweltbericht im Internet unter der Internet-Adresse <https://amt-niemegk.de/bebauungs-plaene/> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal <https://blp.brandenburg.de> und auf dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk** zur Einsicht für jede Person innerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung.

Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk gegenüber dem Amt Niemegk unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, angezeigt worden ist.

Niemegk, 28. Mai 2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –



Amt Niemegk

Stellenausschreibung

Werden Sie Teil unseres Teams!

Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich Innere Verwaltung
Entgeltgruppe EG 6 TVöD | 39 Wochenstunden | Teilzeit möglich | ab sofort



Amt Niemegk
Großstraße 6 | 14823 Niemegk



Bewerbungsfrist: 22.06.2026



Sie möchten mehr erfahren?

Besuchen Sie uns im Internet unter
<https://amt-niemegk.de/stellenangebote/>

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie uns bei Fragen auch gern an oder schreiben Sie eine E-Mail. Die Personalabteilung ist zu erreichen unter der Telefonnummer 033843 62736 oder per E-Mail personal@amt-niemegk.de.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Stellenausschreibung Geschäftsführung Zweckverband Kommunale Fläminger Küche

Beim kommunalen Zweckverband „kommunale Fläminger Küche“ ist vorbehaltlich des formellen Beschlusses der Verbandsversammlung am 11.06.2026 nachfolgende Stelle ab dem 01.10. unbefristet zu besetzen:

Geschäftsführer/in (m/w/d)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden. Die Vergütung erfolgt in der EG 10 TVöD-VKA.

Die Aufgabengebiete umfassen:

- Haushalts-, Wirtschafts- und Entgelt-/Umlageplanung inkl. Controlling
- Produktions- und Speiseplanung inkl. Kalkulation der Speisen (in Zusammenarbeit)
- Qualitäts-, Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsmanagement (HACCP/LMHV)
- Warenwirtschaft und Beschaffung
- Logistik-, Touren- und Fuhrparksteuerung
- Personalführung und Einsatz-/Schichtplanung für 9 Angestellte
- Kunden- und Gremienmanagement

Fachliche/persönliche Anforderungen:

- Abschluss als Bachelor/Diplom (FH) in den Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Public Administration/Public Management, Verwaltungsbetriebswirtschaft, Nonprofit Management oder vergleichbar oder
- eine abgeschlossene einschlägige berufliche Qualifikation (z. B. Küchenmeister/in, Betriebswirt/in (IHK), Fachwirt/in im Gastgewerbe oder vergleichbar) in Verbindung mit mehrjähriger einschlägiger Berufs- und Führungserfahrung sowie fundierten Kenntnissen im Haushalts-, Finanz- und Personalbereich
- Verantwortungsbewusstsein und ein ausgeprägter Servicegedanke
- Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit
- gute Ausdrucksweise und ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung
- fundierte EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware Microsoft Office (Word, Excel, Outlook)
- Pkw-Führerschein
- Bereitschaft zur Weiterqualifizierung

Was wir bieten:

- einen krisensicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- eine moderne Verwaltung mit hervorragender technischer Ausstattung und Infrastruktur
- 30 bzw. zukünftig 31 Arbeitstage Erholungsurlaub
- eine umfassende Einarbeitung sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Zweckverbandsgründung wurde die Gemeinde Wiesenburg/Mark als Gründungsmitglied mit der Aufgabe der Personalverwaltung betraut und ist im vorstehenden Verfahren Ansprechpartnerin.

Sollte Ihr Interesse geweckt worden sein, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30.06.2026 ausschließlich elektronisch an:

bewerbung@wiesenburgmark.de

Die Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind bei gleicher Eignung und Befähigung ausdrücklich erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen, die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise erforderlich.

Hinweise zum Datenschutz

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter – „Verwaltung“ – „Datenschutzinformationen“ – „Datenschutzinformation_Bewerbungsverfahren“.

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

Jugendkoordinatorin Wenke Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail:
jugendarbeit@
amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte Ramona Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail:
seniorenarbeit@
amt-brueck.de

Einladung – 20 Jahre Eltern-Kind-Zentrum Brück

Am 19. Juni feiern wir das 20-jährige Bestehen des Eltern-Kind-Zentrums in Brück und gleichzeitig das Sommerfest der Kita Planegeister.

Ab 14.00 Uhr laden wir mit einem Zirkusprogramm der Kita-Kinder, mit Hüpfburg, Riesen-seifenblasen, Essen und Trinken auf das Gelände der Kita ein. Eingeladen dürfen sich alle füh-

len, die sich mit dem Eltern-Kind-Zentrum verbunden fühlen und/oder dieses eine Weile besucht und/oder dieses unterstützt haben.

Autorin: Martina Lüdeke



Gelungenes Frühlingsfest auf der Trebitzer Zickenwiese

Am 17. April veranstaltete der Seniorenbeirat der Stadt Brück erstmals ein Frühlingsfest auf der Trebitzer Zickenwiese – zugleich das erste dieser Art im Amt Brück in diesem Jahr. Bei bestem Frühlingswetter folgten rund 60 Seniorinnen und Senioren der Einladung und verbrachten einen geselligen Nachmittag in idyllischer Umgebung an der Plane.

Nach der Begrüßung durch die Sprecherin des Seniorenbeirates, Margarete Günther, informierte der stellvertretende Bürgermeister Michael Klenke über aktuelle Vorhaben der Stadt, darunter die Entwicklung der Einkaufsangebote, altersgerechter Wohnraum sowie geplante Verbesserungen am Ärztehaus.



Auch das gesellige Miteinander kam nicht zu kurz: Bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen sowie späteren Grillwürstchen wurde gefeiert, getanzt und gelacht. Für Stimmung sorgten DJ Andreas Schmutzler und die Seniorentanzgruppe 70+, die mit ihrem Auftritt begeisterte.

Für besondere Unterhaltung sorgte zudem Michael Klenke, der die Gäste mit einer Gesangseinlage überraschte.

Das Frühlingsfest wurde von allen Beteiligten als voller Erfolg gewertet.

Autorin: Katharina Lindner

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

10 Jahre Gesundheitsbuddys im Land Brandenburg – Engagement, das verbindet

Mit einer festlichen Veranstaltung wurde am 4. Mai das zehnjährige Bestehen des Projekts „Gesundheitsbuddys“ im Land Brandenburg gewürdigt. Rund 100 engagierte Ehrenamtliche aus zehn Städten und Gemeinden kamen in Ludwigsfelde zusammen, um auf eine beeindruckende Erfolgsgeschichte zurückzublicken und zugleich Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

Initiiert wurde das Projekt von der Gerontologin Gisela Gehrman im Rahmen des Förderprogramms „Pakt für Pflege“, angelehnt an ein österreichisches Vorbild. Seitdem hat sich das Netzwerk stetig weiterentwickelt und ist zu einem wichtigen Bestandteil der Unterstützung für ältere und eingeschränkte Menschen geworden.

Gesundheitsbuddys sind zertifizierte Ehrenamtliche, die Menschen zu Hause besuchen und sie in ihrem Alltag begleiten. Dabei kümmern sie sich gleichermaßen um körperliches Wohlbefinden, geistige Aktivität und seelische Stabilität. Durch ihre Arbeit schenken sie Sicher-

heit, stärken die Eigenständigkeit und bringen neue Lebensfreude in den Alltag der Betroffenen.

Der Jubiläumstag stand ganz im Zeichen des Austauschs und der Anerkennung. Die Gesundheitsbuddys, die sonst selbstlos für andere da sind, durften an diesem Tag einmal im Mittelpunkt stehen und ihr eigenes Engagement feiern. Auch Brandenburgs Ministerpräsident Dietmar Woidke würdigte die Arbeit der Ehrenamtlichen mit einem anerkennenden Grußwort.

Internationale Impulse lieferten Gäste aus Österreich und Belgien, die ihre Ansätze zur Förderung eines gesunden Lebens durch freiwilliges Engagement vorstellten. Neben informativen Vorträgen bot die Veranstaltung vor allem Raum für persönlichen Austausch und das Knüpfen neuer Kontakte.

Seit 2022 ist das Projekt auch im Amt Brück aktiv. In den Orten Borkheide, Brück und Golzow engagieren sich inzwischen Gesundheitsbuddys für ihre Mitmenschen. Zum Jubiläum reiste eine Gruppe von zehn Buddys



Fotos: John-Peter Dostal

gemeinsam mit den Promotoren John-Peter Dostal vom Verein für Wirbelsäulengymnastik e.V. sowie der Seniorenbeauftragten Ramona Stephan nach Ludwigsfelde.

Die Gastgeber sorgten mit einem Willkommenssnack, einem abwechslungsreichen Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen für das leibliche Wohl der Teil-

nehmenden und schufen eine rundum gelungene Atmosphäre.

Am Ende des Tages waren sich alle einig: Es war eine gelungene Veranstaltung, die nicht nur Rückblick, sondern auch Ansporn für die Zukunft war. Die Vorfreude auf ein Wiedersehen im kommenden Jahr ist bereits jetzt groß.

Autoin: Katharina Lindner
Gesundheitsbuddy
Amt Brück &
stellv. Vorsitzende,
Seniorenbeirat Brück



Grundstück gesucht!

Town & Country HAUS

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Für unsere Hausbaukunden suchen wir Grundstücke in Brück Niemegk, Wiesenburg, Borkheide und Umgebung, egal wie groß. Wir helfen bei Teilung und Abriss – für Verkäufer komplett kostenfrei.

01522 630 22 30
Christel.Kohl@tc.de
www.bauen-im-flaeming.de

Aufruf zur Gesundheitswoche

„Gesund im Amt Brück“ vom 14.09. – 20.09.2026

Vom 14. bis 20. September 2026 unter dem Motto „Gesund im Amt Brück“ geht es um das Thema „Gesundheit“, wozu es wieder viele verschiedene Angebote geben soll.

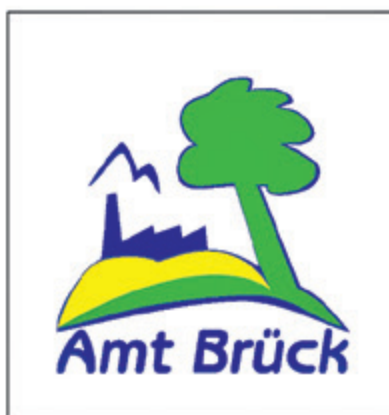
Daher sind alle Vereine, Initiativen, Privatpersonen, Ärzte, Apotheken, Firmen etc. herzlich eingeladen, sich an dieser spannenden Woche zu beteiligen!

Egal ob kleine oder kreative Aktionen, Informationsveranstaltungen, Sportangebote oder Workshops – wir freuen uns auf die verschiedenen Ideen, die das Thema Gesundheit lebendig werden lassen.



Wenn Sie Lust haben, eine Veranstaltung in dieser Woche zu planen, melden Sie sich bitte bis zum 14. Juli 2026 bei uns oder scannen Sie den nebenstehenden QR-Code. Jeder kann sich mit seiner Idee am Tag und zu der Uhrzeit seiner Wahl eintragen – Doppelungen sind dabei kein Problem! Die Angebote können für Kinder, Erwachsene, Senioren oder natürlich auch generations-übergreifend sein. Wir würden uns sehr über die Beteiligung aller Orte der Amtsverwaltung freuen.

Für weitere Informationen, bei Fragen oder zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an die Jugendkoordinatorin Frau Hanack oder die Seniorenbeauftragte Frau Stephan.



Jugendkoordinatorin

Wenke Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück

Telefon: 033 844 / 62 155

E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte

Ramona Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59

14822 Brück

Telefon: 033 844 / 62 157

E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de



30.6.2026

4. PFLEGEMESSE IM AMTSPARK BRÜCK

von 14.00 – 17.00 Uhr

- zahlreiche Informationsstände
- verschiedene Angebote
- kostenlose Fahrradcodierung
Eigentumsnachweis (z.B. Kaufbeleg) und Ausweis sind mitzubringen
- Vortrag zur „Nachbarschaftshilfe“
dank Unterstützung von FAPIQ

Kaffee und Kuchen vom Seniorenbeirat Brück

Sanitätshaus

Alltagsbegleiter

Tagespflegen

Gesundheitsbuddys

Beratungsstellen

Betreuungsverein

Pflegedienste

Hörakustiker

Krankenhaus

Seniorenernährung

AMT BRÜCK
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Seniorenbeauftragte
Frau Ramona Stephan:

Telefon: 033844 / 62 157
Handy: 0151 / 28 40 35 33

seniorenarbeit@amt-brueck.de

Dem Teufel widerstanden Glücksmehl für Cammer



Dass Cammer zwei Mühlen hat, ist allseits bekannt. Offenbar auch dem Teufel. Der Satan hat es auf das Dorf abgesehen und ist auf Seelenfang. Ob es ihm gelingt, kann man am 27. Juni ab 17.00 Uhr an einer der Mühlen erleben. Dann wird das Dorftheater Cammer das Stück „Die Geschichte vom Glücksmüller“ auf-führen. Es ist das allererste Mal für die Akteure. Die Schauspiele-rei ist Freude und Spaß und die-se Freude will man dem Publi-kum vermitteln. Unter der Leitung des Regis-seurs und Schauspielers Ilja Hübner wird seit dem Herbst vergangenen Jahres geprobt, zu-



erst im Gemeindehaus und jetzt am Aufführungsort, vor der Mühle. Der Eintritt ist frei, Spenden werden gern angenommen. „Wir freuen uns besonders, dass unser Vorhaben durch „Aktiv sein im Alter“, einer Initiative des Landkreises Potsdam-Mit-telmark gefördert wird“, betont Ortsvorsteher und Mitspieler, Lars Charlier. Mit auf der Bühne sind auch der inzwischen 140 Jahre alte Ge-mischte Chor Cammer sowie die Cammer-Tänzer, die die Auffüh-rung bereichern. Übrigens ist das nur eines von drei Aufführungen, die Ilja Hüb-ner betreut. Eine Woche zuvor, am 20. Juni treten Golzower Schülerinnen und Schüler in der Dorfkirche mit „Diebe in Gol-zow“ auf und eine Woche nach Cammer, am 5. Juli wird am Gutshaus Krahne das Stück „Ei-ne Leiche am Roten Stein“ ge-geben.

INFO
**27. Juni, 17.00 Uhr, Cammer
Hügel der Bockwindmühle
„Die Geschichte
vom Glücksmüller“**

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Dienstag, den 21. Juli** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit in der Zeit **von 14.00–15.00 Uhr in Brück, im AWO-Mehrgenerati-onenhaus, F.-L.-Jahn-Str. 4d** Wasser- und Bodenproben un-tersuchen zu lassen. Gegen eine geringe Kostenbe-teiligung kann das Wasser so-fort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwas-serflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparame-ter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwas-serqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Boden-proben für eine Nährstoffbe-darfsermittlung entgegenge-nommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

INFO
AfU e.V.
Arbeitsgruppe für Umwelttoxi-kologie e.V.
Leipziger Str. 27
09648 Mittweida
Ø 03727 976310
www.afu-ev.org
E-Mail: afu-ev@web.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Nieme-gk – Flämingbote – erscheint am **10. Juli 2026**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **24. Juni 2026**.

Zum Titelfoto:

Eindrücke vom Frühlingsfest am 25. April im Amtspark Brück

Foto: Amt Brück





**7. NIEMEGKER GALA BETON
FIRMENSCHWIMMSTAFFEL**

**03.07.2026
Um 17:00 Uhr**



7. Niemegker  

Firmen - Schwimmstaffel

Veranstalter: Stadt Niemegk

Ausrichter: Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e.V.
(www.badeanstalt-niemegk.de)

Veranstaltungsort: Badeanstalt Niemegk, Straße der Jugend 7, 14823 Niemegk

Termin: Freitag den 03. Juli 2026 um 17.00 Uhr

Meldeschluss: Montag den 29.06.2026
per Mail: FB-NGK@t-online.de

Startrecht: Firmen (Mindestalter der Starter 16 Jahre)

Staffel: 4 Personen (mind. eine Frau)

Disziplinen:

1. Brustschwimmen
2. Kleiderschwimmen (Arbeitschase + Arbeitsjacke "LANG" sind im sauberen Zustand mitzubringen)
3. Kraulen
4. Sackschwimmen (im Jutesack (vorhanden))

Streckenlänge: je 16 m/ 2 Bahnen = 32 m

Wettkampfsystem:

- Ko System (vierer Pool's) und Hoffnungsrunde nach dem 1. Lauf für die 3. und 4. Platzierten
- 1. und 2. qualifizieren sich direkt weiter

Startgeld: 10 € je Mannschaft (Bezahlung erfolgt am Wettkampftag)

Auszeichnung: 1. - 3. Platz Mannschaftspokale und Urkunde
ab 4. Platz Teilnehmerurkunde

Haftung: Der Veranstalter schließt jegliche Haftung aus.

Teilnahmeerklärung: Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung erklären sich die Teilnehmer/ innen mit der elektronischen Speicherung ihrer wettkampfrelevanten Daten und deren Veröffentlichung in Aushängen, im Internet und in sonstigen Publikationen einverstanden. Gleiches gilt für Bilddokumentationen.



**7. NIEMEGKER
STADTSCHWIMMFEST**

**4. JULI 2026
10:00 BIS 18:00 UHR**

Altersklassen U6, U8, U10, U12, U14, U16, U60, U80, U70
Meldeschluss: 01.07.2026
per Mail: FB-NGK@t-online.de

EINTRITT FREI!



 **7. Niemegker** 

ENG 

Stadtschwimmfest

U6 | U8 | U10 | U12 | U14 | U16 | M & F | männlich und weiblich

Veranstalter: Stadt Niemegk

Ausrichter: Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e.V.
(www.Badeanstalt-Niemegk.de)

Veranstaltungsort: Badeanstalt Niemegk, Straße der Jugend 7, 14823 Niemegk

Termin: Samstag, den 04. Juli 2026

Meldeschluss: Donnerstag, den 01. Juli 2026
per Mail: FB-NGK@t-online.de

Disziplinen:

- Brustschwimmen (je 16 m/ 2 Bahnen = 32 m)
- Kraul (je 16 m/ 2 Bahnen = 32 m)
- Rücken (je 16 m/ 2 Bahnen = 32 m)
- Sackschwimmen ab U12 (je 16 m/ 2 Bahnen = 32 m)
- Streckentauchen
- Schmetterling ab U10 (je 16 m/ 2 Bahnen = 32 m)

Als jeweilige Einzeldisziplinen

- Bis zur U 10 wird in vierer Pool's geschwommen.
- Ab der U 12 behält sich der Veranstalter das KO System aus vierer Pool's vor.

Auszeichnung: 1. - 3. Platz: Medaille und Urkunde
4. Platz: Urkunde

Haftung: Der Veranstalter schließt jegliche Haftung aus.

Teilnahmeerklärung: Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung erklären sich die Teilnehmer/ innen mit der elektronischen Speicherung ihrer wettkampfrelevanten Daten und deren Veröffentlichung in Aushängen, im Internet und in sonstigen Publikationen einverstanden. Gleiches gilt für Bilddokumentationen.

Zeitplan / Altersklassen:

U 6 (Jahrgang 2021 und jünger)	• Wettkampfbeginn ca. 10.30 Uhr
U 8 (Jahrgang 2019/2020)	• Wettkampfbeginn ca. 10.30 Uhr
U 10 (Jahrgang 2017/2018)	• Wettkampfbeginn ca. 11.00 Uhr
U 12 (Jahrgang 2015/2016)	• Wettkampfbeginn ca. 12.00 Uhr
U 14 (Jahrgang 2013/2014)	• Wettkampfbeginn ca. 13.00 Uhr
U 16 (Jahrgang 2011/2012)	• Wettkampfbeginn ca. 14.00 Uhr
Frauen / Männer	• Wettkampfbeginn ca. 15.00 Uhr

Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
15.06.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.06.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.06.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
17.06.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
17.06.	16–18 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
18.06.	16– 18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter ☎ 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.06.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.06.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.06.	15–18 Uhr	Filzworkshop	Workshop für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder unter 10 Jahren können mit Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Teilnahmebeitrag 4 €. Bitte meldet euch an. ☎ 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
23.06.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
24.06.	9.30–11 Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
24.06.	16–18 Uhr	Programmierungswerkstatt CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
24.06.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: ☎ 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
25.06.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter ☎ 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
25.06.	16–18 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
29.06.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
01.07.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
02.07.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter ☎ 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
07.07.	15.30–17 Uhr	Spiel und Spaß auf dem Spielplatz	Für Familien mit Kindern. Kinder ab 10 Jahren gerne auch ohne Begleitung. Auf dem Spielplatz in Niemegk. Für ein gemeinsames Picknick kann jeder etwas mitbringen, gern zum Teilen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
08.07.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
08.07.	14–16 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
08.07.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: ☎ 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.07.	14–16 Uhr	Offener Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
09.07.	16–18	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. Bei Interesse bitte anmelden unter ☎ 033843 923003.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
10.07.	17 Uhr	Grill und Chill mit dem AWO Ortsverein Niemegk e. V.	Grill und Chill ist ein gemütliches Beisammensein mit allen Generationen, egal ob Vereinsmitglied oder nicht. Gemeinsam lassen wir es uns bei einer Grillwurst, Musik und netten Gesprächen am und im Familienzentrum gut gehen. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldungen über unsere E-Mail-Adresse: ov.niemegk@awo-potsdam.de	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk



über 125 Jahre

Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

Grabmale - Natursteine



Inhaber: Herr Nicola Gerlach

14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon: 03 38 30 411

www.steinmetzbetrieb-gerlach.de • E-Mail: nicola.gerlach@t-online.de



Wir suchen
DICH!

Friseurin (m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit

Was dich erwartet:

- ✂ Herzliches, motiviertes Team
- 📅 4-Tage-Woche möglich & Samstags frei
- 🏠 30 Tage Urlaub
- 💰 Monatlicher Tankgutschein
- 🚌 Bus vor der Tür - Bahn nur 5 Min. zu Fuß!

Das bringst du mit:

- 👩 Abgeschlossene Ausbildung
- ❤ Leidenschaft & Teamgeist

Jetzt bewerben!

- 📍 Glamour Friseure
- 📍 Clara-Zetkinstraße 40, 14547 Beelitz
- ✉ glamour-friseure@web.de
- ☎ 033204 / 637577

*Werde Teil unseres kreativen Teams –
Wir freuen uns auf dich! ❤*

Unser ganzer Stolz:

Die beste Kfz-Versicherung



Das sind Ihre Vorteile bei der HUK-COBURG

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Kommen Sie vorbei.
Wir beraten Sie gerne.



Vertrauensmann
Manfred Schüler
Lindenstr. 2
14823 Niemegk
Tel. 033843 50025
Mobil 0177 7569586
manfred.schueler@HUKvm.de

Vertrauensmann
Matthias Herbst
Birkenweg 2
14547 Beelitz
Tel. 033206 4682
Mobil 0172 3045221
matthias.herbst@HUKvm.de



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Dich!

Servicekraft
Koch/Köchin/Küchenhilfe

Wir sind ein gemütlicher Landgasthof und freuen uns auf dich.

Melde dich einfach unter:

Tel.: 033204-33159, WhatsApp: 01739756266
mail: info@Lindenschenke.de

Unsere Öffnungszeiten:

Do – Fr 16.00–21.00 Uhr • Sa – So 11.30–21.00 Uhr
Feiertags 11.30–21.00 Uhr • Küchenschluss – 19.30 Uhr
unter Vorbehalt



LANDGASTHOF
Zur Lindenschenke
ELSHOLZ

Elsholzer Dorfstr. 44 • 14547 Beelitz OT Elsholz
Telefon: (033204) 331 59
www.lindenschenke.de

Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00–11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Jugendkoordination
jeden Dienstag	16:00–17:00 Uhr	Breakdance-Kurs für Kids (7 – 12 J.) – 5 €/Kurs	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	17:15–18:45 Uhr	Breakdance-Kurs für Jugendliche (ab 13 J.) – 5 €/Kurs	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30–16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Jugendkoordination
jeden Mittwoch	15:00–16:30 Uhr	CODER DOJO – Programmierwerkstatt ab 8 Jahren	Dorfgemeinschaftshaus Wiesenburg (Quergebäude)	Jugendkoordination
jeden 2. Mittwoch (am 24.06. und 08.07.)	15:00–16:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schloßstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00–17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Jugendkoordination
jeden Donnerstag	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten/Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00–11:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden 2. Donnerstag (am 18.06. und 02.07.)	11:00–13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schloßstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	10:30–12:00 Uhr	Yoga für Schwangere – Anmeldungen bei Ulrike Oberländer (E-Mail: ulrike-yoga@mailbox.org , ☎ 0163 6827188)	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren	Turnhalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Samstag und Sonntag	09:00–14:30 Uhr	Fotoausstellung „Heimatliebe“ – Impressionistische Fotografien von Antje Schulz	Kunsthalle Wiesenburg	Antje Schulz

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
12.06.	16:30–19:30 Uhr	„Auffrischkurs – Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen Der Kurs richtet sich ausschließlich an Mädchen und Frauen, die bereits an einem unserer Selbstverteidigungskurse teilgenommen haben. 45 € pro Teilnehmer; Anmeldung bei Louisa Rottig: mutundmitte@outlook.com oder ☎ 0151 70065658“	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
13./14.06.	11:00–18:00 Uhr	21. Schmerwitzer Hoffest zur 31. Landpartie Brandenburg	Gut Schmerwitz	Gut Schmerwitz
13.06.	14:00–18:00 Uhr	KoDorf-Café	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
19.06.	18:00 Uhr	Medewitzer Beach Beat – Beachvolleyball & Live-DJ’s – Eintritt: 5 €; Turnierbeginn: 19 Uhr	Sportplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
20.06.	19:00 Uhr	90er- und 2000er-Party in Medewitz mit DJ Hypodrom – Eintritt: 5 €	Sportplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
21.06.	11:00 Uhr	33. Treckertreffen in Medewitz – speziell für Oldies und Marke Eigenbau – ab 11 Uhr Technik- und Oldtimerschau/ab 12 Uhr Traktor-Parkours mit Walzen-Trecken und den ganzen Tag ein buntes Programm für Groß und Klein!	Festplatz/Sportplatz Medewitz	Heimatverein Medewitz e. V.
24.06.	15:00–19:00 Uhr	„Blutspende in Bad Belzig Mit Imbiss nach der Spende! Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Sie können sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/ “	Kulturzentrum, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig	DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH Horstweg 8a 14482 Potsdam
25.06.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität Bewegung – Angebot: Mandala Steine	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
27.06.	16:00 Uhr	AG Historische Ortskerne: die Romantische Nacht bei Jazz: Die Havelländischen Musikfestspiele im Schloss Wiesenburg	Schloss Wiesenburg	Havelländische Musikfestspiele
28.06.	15:00 Uhr	Sommerkonzert des Görzker Frauenchor am Burgwall	Töpferort Görzke Kirche Görzke	Chor am Burgwall – unter dem Dach des Förderverein Görzke e. V.
29.06.	19:30–20:30 Uhr	„Sound Bath – Tu dir etwas gutes Anmeldung bei Louisa Rottig: Mutundmitte@outlook.com oder ☎ 015170065658“	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
03.07.	15:00–19:00 Uhr	„Offener Nähtreff – Nähen in Gesellschaft Versorgung über Mitbringbuffet. Für Kaffee und Tee ist gesorgt. 5 € Teilnehmerbeitrag; Anmeldung bei Alrun: ☎ 0170/2820472“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.07.	15:00 Uhr	Gastspiel des Globe Theaters Potsdam – „Don Quijote“	Schloss Wiesenburg Terrasse am Park	Schloss Wiesenburg
11.07.	14:00–18:00 Uhr	KoDorf-Café	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
12.07.	14:00 Uhr	Sommerfest des Freundeskreises Alte Schule e.V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.

Wiesenburg: Neues vom Projekt „Pflege vor Ort“

Vor einem Jahr lief das Projekt „Pflege vor Ort“ in der Gemeinde Wiesenburg/Mark an. Seitdem ist einiges passiert. Über diverse Veranstaltungen – von Vorträgen und Beratungen bis hin zu Bewegungsangeboten und Workshops zur sozialen Aktivierung – konnte Seniorinnen und Senioren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Im ländlichen Raum ist das nicht immer einfach. Aber genau dort setzt das Projekt, welches über das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg (MASGZ) im Rahmen des Paktes für Pflege gefördert wird, an.

Über das Projekt konnte auch eine mobile Teleskoprampe für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Reppinichen angeschafft werden. Nunmehr sorgt die neue Rampe dafür, dass Barrierefreiheit für pflegebedürftige Menschen hergestellt ist und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger weiterhin selbstbestimmt und wohnortnah am sozialen Leben teilnehmen können. Damit nicht genug. Um das Projekt „Pflege vor Ort“ in der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den 13 Ortsteilen künftig noch intensiver mit Leben zu erfüllen, unterzeichneten der Wiesenburg-Bürgermeister Marco Beckendorf und Ronald Dorczok,

Vorstandsvorsitzender des DRK Kreisverbandes Potsdam/Zauch-Belzig e. V., jetzt eine Kooperationsvereinbarung. Unter dem Motto „Wiesenburg gegen Einsamkeit im Alter“ soll die durch die Pflege vor Ort Koordinatorin Bärbel Kraemer begonnene Arbeit fortgesetzt und gemeinsam mit dem Team des DRK-Pflegedienstes Wiesenburg weiter ausgebaut werden. Kurse für Seniorinnen und Senioren, von der Ersten Hilfe bis zur Ernährungsberatung, Musikveranstaltungen und das mobile „Plaudercafé“, Workshops und Beratungsangebote sind angedacht und sollen dazu beitragen, das Gefühl des Alleinseins zu lindern und ältere und unter-

stützungsbedürftige Bürgerinnen und Bürger wieder stärker in das gesellschaftliche Leben einzubinden. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, die auch in Zukunft den alternden Menschen ein selbstständiges Leben in ihrem gewohnten Lebensumfeld ermöglichen.

INFO

Für Rückfragen steht Ihnen die „Pflege vor Ort“ Koordinatorin Bärbel Kraemer unter der Telefonnummer 0155 65054169 oder per E-Mail kraemer.gemeinde@wiesenburgmark.de zur Verfügung.



Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig e.V.

Damit jedes Kind eine faire Chance bekommt.

WER MACHT MICH SATT?

Jetzt für tägliches Mittagessen spenden!

www.kinderprojekt-arche.de
"Die Arche" Kinderstiftung Christl. Kinder- und Jugendwerk
IBAN DE82 3702 0500 0003 0301 00

Wollen Sie anderen mitteilen,
dass es was zu feiern gibt
oder sich herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten
haben Sie eine Anzeige
gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl
von Motiven oder formulieren
Sie Ihren eigenen Text.

Einfach
online
buchen.

Jederzeit im Internet auf:
<https://shop.heimatblatt.de>



Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pellettheizungen
- Wartung/Reparatur



morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de



Psychotherapie in Bad Belzig

Professionelle Hilfe bei Ängsten,
Stress und inneren Belastungen.

www.Praxis-Belzig.de

Dirk Liesenfeld • Heilpraktiker für Psychotherapie



Verkaufen zum
Bestpreis.

Wir begleiten Sie persönlich
durch den Verkauf Ihrer
Immobilie und haben die
passenden Käufer.

Sie erreichen mich unter:
0171 92 56 292
maximilian.patzer@mbs.de

Digitale Bewertung
Ihrer Immobilie:
mbs.de



Mittelbrandenburgische
Sparkasse

www.krebshilfe.de

GEMEINSAM GEGEN
KREBS

SPENDENKONTO IBAN
DE65 3705 0299 0000 9191 91

Die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe
setzt sich dafür ein, die Versorgung
und Behandlung krebskranker Kinder
zu verbessern. Helfen Sie mit und
unterstützen Sie unsere Arbeit.



Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region
seit 1998



☎ 033841 - 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Wenn der Urlaub geplant ist: Impfstatus prüfen

Urlaub mit Kindern bedeutet Vorfreude – und Vorbereitung. Neben Sonnencreme und Reiseapotheke gehört auch ein kurzer Impfcheck dazu. Gut zu wissen: Die IKK BB übernimmt die Kosten für empfohlene Impfungen.

Sonnencreme und Sonnenhut sind eingepackt. Und der Impfschutz?

Der Koffer steht offen im Flur, die ersten Dinge sind gepackt und die Vorfreude wächst. Zwischen Badehose, Sandspielzeug und Lieblingsbuch stellt sich oft die Frage: Habe ich wirklich an alles gedacht?

Viele Familien kennen diesen Moment gut. Während klassische Reiseutensilien schnell abgehakt sind, wird ein wichtiger Punkt manchmal übersehen: der Gesundheitsschutz auf Reisen.

Impfungen vor der Reise richtig planen

Je nach Reiseziel lohnt sich ein Blick auf zusätzliche Impfungen, etwa gegen Hepatitis A und B oder Typhus. In einigen Regionen wird auch ein Schutz vor Meningokokken oder Tollwut empfohlen. Ein Termin in der Hausarztpraxis oder reisemedizinischen Beratung hilft, den Impfstatus zu prüfen und offene Fragen zu klären. Wichtig ist ausreichend Vorlaufzeit, damit empfohlene Impfungen rechtzeitig wirken können.

Gerade bei Reisen mit Kindern lohnt sich ein Blick in den Impfpass. Kinder reagieren sensibler auf neue Umgebungen. Oft reicht ein kur-



©istockphoto

zer Check in der Praxis, um zu sehen, ob Impfungen aktuell sind oder aufgefrischt werden sollten.

Eine wichtige Entlastung für die Reisekasse

Die IKK BB übernimmt als Extra-Leistung die Kosten für empfohlene Reiseschutzimpfungen zu 100 Prozent, sofern sie den Empfehlungen der STIKO oder den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes entsprechen.

Einfache Checkliste:

- ☒ Sind alle Standardimpfungen aktuell?
- ☒ Wurden empfohlene Reiseschutzimpfungen geprüft?

- ☒ Reiseapotheke vollständig?
- ☒ Ausreichend Sonnenschutz eingepackt?
- ☒ Mücken- und Zeckenschutz je nach Reiseziel berücksichtigt?
- ☒ Wichtige Medikamente in ausreichender Menge vorhanden?
- ☒ Impfpass und Krankenversicherungsnachweis griffbereit?



Mehr erfahren:
► www.ikkbb.de/versicherten-highlights

©istockphoto



IKK BB-TIPP

Familienurlaub bedeutet gemeinsame Zeit und kleine Abenteuer. Wenn gesundheitliche Themen vor der Reise geklärt sind, bleibt mehr Raum für entspannte Tage miteinander.

Die IKK BB begleitet Familien mit Informationen, Beratung und Leistungen rund um Vorsorge und Gesundheit auf Reisen.

Mehr Infos unter:

► www.ikkbb.de/auslandsschutz

Mit KIKKI Sonnenschutz spielerisch lernen

Auch Sonnenschutz gehört im Familienurlaub dazu. Mit der IKK BB-Füchsin KIKKI zeigen wir Kindern spielerisch, wie sie sich gut vor der Sonne schützen können.



Mehr Lernvideos mit KIKKI hier:
► www.ikkbb.de/kikki-lernvideos

